

Satzungsänderung 2023

Alt

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) als Vollmitglied, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
- b) als jugendliches Mitglied, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat;
- c) als Kind, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- d) als Kleinkind ab Geburt;
- e) zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nur Vollmitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Neu



4. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) als Vollmitglied, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
- b) als jugendliches Mitglied, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat;
- c) als Kinder unter 14 Jahre
- d) zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nur Vollmitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Alt

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand nach § 26 BGB
3. die Jugendversammlung

Neu

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand nach § 26 BGB



Alt

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung beinhaltet folgende Punkte:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Berichte der Fachwarte
- c) Bericht d. Kassierer/in
- d) Bericht der Kassenprüfer



Neu

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung beinhaltet folgende Punkte:

- a) Jahresberichte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands – Verwaltung, Finanzen, Sport und Technik
- b) Berichte der Fachwarte
- c) Bericht der Kassenprüfer

Alt

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Kassierer(in)
 - e) Sportwart(in)
 - f) Jugendwart(in)
 - g) Technischer Wart
 - h) Pressewart(in)
 - i) Kulturwart
 - j) Beisitzer (mind. 2)

Neu



§ 13 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) Geschäftsführung Verwaltung
- b) Geschäftsführung Finanzen
- c) Geschäftsführung Sport
- d) Geschäftsführung Technik

Alt

2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Neu



§ 14 Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) Beisitzerinnen und Beisitzern
1. Der Vorstand wird auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 2. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Alt

4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Neu



3. Die Geschäftsführung Verwaltung beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder fordert, ist ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands verpflichtet, den Vorstand einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Alt

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Er gibt sich zur Führung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsordnung.
2. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Darunter immer der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Neu



§ 15 Geschäftsführender Vorstand

Er gibt sich zur Führung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsordnung.

Der Verein wird im Außenverhältnis durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Darunter immer die Geschäftsführung Verwaltung oder Geschäftsführung Finanzen.

Alt

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, die vom 1. Vors. und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Neu



§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, die von der Geschäftsführung Verwaltung und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen sind.

Alt

§ 15 Vereinsführung

1. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein, in denen er den Vorsitz führt.
2. Der 1. oder 2. Vorsitzende gibt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihm die erforderlichen und notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Neu



§ 17 Vereinsführung

1. Die Vorstandsmitglieder Geschäftsführung Verwaltung oder Finanzen vertreten den Verein in jeder Beziehung. Sie berufen Sitzungen und Versammlungen ein.
2. Die Geschäftsführungen Verwaltung, Finanzen, Sport und Technik geben der Mitgliederversammlung die Jahresberichte. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen und notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alt

1. Der 1. Vorsitzende hat den Verein zu führen, die Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und zu leiten und die Anweisung der vom Kassierer auszahlenden Beträge zu geben.
2. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle zu vertreten und ihn bei der Erledigung seiner Aufgaben und Arbeiten für den Verein die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

Neu

Gestrichen



Alt

§ 16 Schriftführer

Der Schriftführer verfasst die Niederschriften über die Vorstandssitzungen, sowie der Vereinsversammlungen. Außerdem ist er zuständig für den gesamten Schriftwechsel in Zusammenarbeit mit der Vereinsführung.

Neu



§ 18 Geschäftsführung Verwaltung

Das Vorstandsmitglied Geschäftsführung Verwaltung verfasst die Niederschriften über die Vorstandssitzungen, sowie der Vereinsversammlungen. Außerdem ist er zuständig für den gesamten Schriftwechsel in Zusammenarbeit mit der Vereinsführung.

Alt

§ 17 Kassierer

Der Kassierer ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Er ist zuständig für das rechtzeitige Einziehen der Mitgliedsbeiträge, Eingangsüberwachung der Zuschüsse, Verwalten der Kasse. Er weist Zahlungen nach Genehmigung durch die Vereinsführung an und legt Rechnung über Kassenverwaltung gegenüber dem Verein ab.

Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse zu erfolgen. Das Nähere hierzu bestimmt der Vorstand. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der **1. Vorsitzende** zu jeder Zeit vornehmen bzw. vornehmen lassen.

Neu



§ 19 Geschäftsführung Finanzen

Das Vorstandsmitglied Geschäftsführung Finanzen ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Es ist zuständig für das rechtzeitige Einziehen der Mitgliedsbeiträge, Eingangsüberwachung der Zuschüsse, Verwalten der Kasse. Es weist Zahlungen nach Genehmigung durch die Vereinsführung an und legt Rechnung über Kassenverwaltung gegenüber dem Verein ab. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse zu erfolgen. Das Nähere hierzu bestimmt der Vorstand. Außerordentliche Kassenprüfungen kann **jedes Vorstandsmitglied** zu jeder Zeit vornehmen bzw. vornehmen lassen.

Alt

§ 18 Sportwart

Der Sportwart koordiniert den allgemeinen Sport- und Turnbetrieb mit seinen Übungsleitern nach den gegebenen Anordnungen und Richtlinien (DTB, LSBH) und in Abstimmung mit dem Vorstand.

Der Sportwart ist in engem Kontakt mit den ÜL verantwortlich für Fortbildung und Lehrgangsanmeldungen.

Neu



§ 20 Geschäftsführung Sport

Das Vorstandsmitglied Geschäftsführung Sport koordiniert den allgemeinen Sport- und Turnbetrieb mit seinen Übungsleitern nach den gegebenen Anordnungen und Richtlinien (DTB, LSBH) und in Abstimmung mit dem Vorstand.

Geschäftsführung Sport ist in engem Kontakt mit den ÜL verantwortlich für Fortbildung und Lehrgangsanmeldungen.

Alt

§ 22 Technischer Wart

Er hat für die geordnete Verwahrung und Erhaltung der dem Verein gehörenden Gegenstände und Geräte zu sorgen.

Er führt ein Verzeichnis der ihm anvertrauten Geräte und Liegenschaften des Vereins (stimmt sich ab in Versicherungsfragen mit dem Vorstand)

Neu



§ 21 Geschäftsführung Technik

Das Vorstandsmitglied Geschäftsführung Technik sorgt für die geordnete Verwahrung und Erhaltung der dem Verein gehörenden Gegenstände und Geräte und Anlagen.

Er führt ein Verzeichnis der ihm anvertrauten Geräte und Liegenschaften des Vereins.

Alt

§ 19 Turnausschuss

Die Übungsleiter der einzelnen Abteilungen bilden unter dem Vorsitz des **Sportwartes** den Turnausschuss. Die Übungsleiter haben dem Sportwart bis Ende des Kalenderjahres einen Jahresbericht vorzulegen. Anschaffungen sind von den ÜL an **den Sportwart** anzumelden.

Neu

§ 22 Sportausschuss

Die Übungsleiter der einzelnen Abteilungen bilden unter dem Vorsitz der **Geschäftsführung Sport** den Sportausschuss. Die Übungsleiter haben bis Ende des Kalenderjahres einen Jahresbericht vorzulegen. Anschaffungen sind von den Übungsleiter an **Geschäftsführung Sport** anzumelden.



Alt

§ 20 Jugendwart

Er wahrt die Interessen der Turn- und Sportjugend, in enger Zusammenarbeit mit Sportwart und Vorstand.

§ 21 Pressewart

- Mitgliederinformation
- Pressearbeit in enger Abstimmung mit dem gesamten Vorstand

§ 23 Kulturwart

Planen und Durchführen von Veranstaltungen.

Neu

Kann als Beisitzer berufen werden

Kann als Beisitzer berufen werden

Kann als Beisitzer berufen werden



Alt

Neu



§ 25 Jugendversammlung

Kann berufen werden

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die Jugendversammlung wird einberufen vor jeder Mitglieder-versammlung jährlich, nach den Regeln der Mitgliederversammlung.
3. Sie wird durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Aufgaben:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendwartes, Wahl des Jugendwartes für die Dauer von 2 Jahren. Bestätigung durch die Jahres-Mitgliederversammlung. Er gehört dem Vorstand an.

Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr schlagen den Jugendwart vor und dürfen wählen.

Alt

§ 24 Vereinseigentum

§ 26 Satzungsänderungen

§ 27 Vereinsverordnungen

§ 28 Kassenprüfung

§ 29 Vergütungen für Vereinstätigkeit

Neu

§ 23 Vereinseigentum

§ 24 Satzungsänderungen

§ 25 Vereinsverordnungen

§ 26 Kassenprüfung

§ 27 Vergütungen für Vereinstätigkeit



Alt

§ 30 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 31 Auflösung des Vereins

§ 32 Gerichtsstand

§ 33 Ermächtigung

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der
Mitgliederversammlung am **13.04.2018**

Neu



§ 28 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 29 Auflösung des Vereins

§ 30 Gerichtsstand

§ 31 Ermächtigung

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der
Mitgliederversammlung am **24.03.2023**